

Zeitschrift: Schweizerische Geometer-Zeitung = Revue suisse des géomètres
Herausgeber: Schweizerischer Geometerverein = Association suisse des géomètres
Band: 16 (1918)
Heft: 10

Artikel: Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-185050>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gewässerkorrektion und Güterzusammenlegung im Saxerriet.

Nachdem seit vielen Jahren die Korrektion des Saxerrietes von keiner Seite mehr an Hand genommen werden wollte, kam endlich wieder etwas Zug in die Sache, als einige Jahre hintereinander das große Gebiet wieder recht oft unter Wasser gesetzt worden war. Am 25. März 1917 war in der Kirche in Sax eine Güterbesitzerversammlung beieinander, an der die Herren Regierungsrat Riegg und Kulturingenieur Lutz über die Korrektion der Wildbäche und über die Güterzusammenlegung referierten. Die Versammlung sprach sich damals mit 545 Ja gegen 89 Nein, das ist mit zirka 764 ha gegen zirka 89 ha, für die Ausführung des Werkes aus. Alles schien nun auf guten Wegen zu sein. Die Arbeiten waren auf Fr. 3,964,000. — devisiert. Wie ein Kaltwasserstrahl wirkte dann aber die Nachricht, daß der st. galische Regierungsrat auf die Sache nicht eintreten könne, da der Kanton finanziell zu stark engagiert sei. Die Vertreter des Werdenberg gaben sich mit diesem Beschlusse nicht zufrieden und auch die staatswirtschaftliche Kommission des Großen Rates befürwortete die Anhandnahme des großzügigen Werkes, dessen eminent volkswirtschaftliche Bedeutung nicht bestritten war. Der Regierungsrat hat denn auch unterm 11./14. September 1917 beschlossen, dem Großen Rate zu beantragen:

1. Die Genehmigung der Projekte betreffend:
 - a) die Korrektion der Gewässer im Saxerriet, Kosten Fr. 3,044,000. —
 - und
 - b) betreffend die Güterzusammenlegung, Kosten „ 920,000. —

Total Fr. 3,964,000. —
2. eine Beteiligung des Kantons mit 25 % an den Kosten der Gewässerkorrektion und mit 30 % an denjenigen der Güterzusammenlegung,

d. h. 25 % von Fr. 3,044,000 =	Fr. 761,000. —
30 % „ „ 920,000 =	„ 276,000. —
	Total Fr. 1,037,000. —

zu beschließen.

Dieser Regierungsratsbeschluß sah sodann eine Beteiligung

der Gemeinden Gams und Sennwald von 5 % vor und zwar in dem Sinne, daß im Verhältnis des Perimeterbetheffnisses repartiert werden sollte. Im weitem aber stellte der Regierungsrat noch den Antrag: „Dann sei noch zu untersuchen, ob an die Ausrichtung der Staatsbeiträge die Bedingung geknüpft werden soll, daß vom Güterzusammenlegungsunternehmen dem Staate gegen Vergütung des heutigen Wertes soviel Boden abgetreten werden müsse, als er für die Errichtung einer neuen Strafanstalt bedarf.“

Mit einläßlicher Botschaft, d. d. 23. Oktober 1917, begründet der Regierungsrat die vorstehenden Anträge. Der Schlußantrag betreffend die Bodenabtretung wurde nun genau präzisiert und lautete: An die Ausrichtung der Staatsbeiträge sei die Bedingung geknüpft, daß das Saxerriet-Unternehmen dem Staate nach Auswahl der zuständigen Amtsstelle ca. **300 ha.** der zusammenzulegenden Fläche für die Verlegung der kantonalen Strafanstalt zum heute geltenden Bodenpreise zu überlassen habe.

Bei den Grundbesitzern hat dieser Beschluß gewaltig Staub aufgeworfen. Sie sollten also ca. $\frac{1}{3}$ des ganzen Gebietes abtreten. Bedenkt man, daß das Saxerriet heute ein Streueriet ist, wenigstens zum größeren Teil, daß der andere Teil schon heute gutes Wiesland darstellt, so daß eigentlich nur die ungünstigen Verhältnisse bezüglich der Wege und des Wasserabflusses, sowie die gewaltige Verstücklung des Grundbesitzes eine Korrektion und eine Zusammenlegung dringend verlangen, so kann man den Mißmut der Besitzer verstehen. Der Große Rat hat denn auch auf Antrag seiner Budgetkommission, der die Botschaft samt Beschlussesantrag zur Vorberatung überwiesen worden war, Verschiebung beschlossen, speziell um die Frage der Bodenabtretung nochmals einer eingehenden Prüfung zu unterziehen.

Inzwischen hatte der Kantonsingenieur noch ein Ergänzungsprojekt ausgearbeitet, das Mehrkosten im Betrage von 179,000 Fr. vorsieht. Der Staatsbeitrag erhöht sich hiedurch auf 805,720 Fr. für die Gewässerkorrektion.

In den Gemeinden Sennwald und Gams befaßten sich nunmehr verschiedene Versammlungen der Grundbesitzer neuerdings mit der Sache und nur mit Mühe konnte ein Mehr dafür gefunden werden, daß dem Staate die Abtretung von 100 ha offeriert werden sollte, an Stelle der verlangten 300. Eine provi-

sorische Kommission wurde bestellt, an deren Spitze der Bezirksammann von Werdenberg trat.

Am 7. März 1918 kam die Sache im Großen Rate zur Behandlung. Die Vertreter des Werdenberg taten das Mögliche, um einen Beschluß zu verhüten, der das ganze Werk gefährden mußte. Vergebens. Es wurden Anträge gestellt auf Abtretung von 100, 150, 200 und 300 ha. Die Vertreter der beiden Gemeinden Gams und Sennwald versuchten auch eine etwas höhere Subventionsquote für die Gewässerkorrektur zu erreichen. Im weitern wurde darüber verhandelt, ob nicht der Staat auf den Betrag, den es ihm aus den Gemeindesubventionen treffen würde, verzichten sollte. Alles war vergeblich. Der Große Rat faßte folgenden Beschluß:

1. Dem Saxerriet-Unternehmen werden auf Grund des Nachtragsgesetzes über die Verbauung der Wildbäche und Rufen vom 3. April 1877 und des Nachtragsgesetzes über Bodenaustausch bei Gewässerkorrekturen vom 30. Dezember 1889 folgende Staatsbeiträge zugesichert:
 - a) an die projektierte Gewässerkorrektur im Kostenvoranschlag von Fr. 3,223,000. —, 25 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 805,750. — = 25 % der Voranschlagssumme;
 - b) an die projektierte Güterzusammenlegung im Kostenvoranschlag von Fr. 920,000. —, 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 276,000. — = 30 % der Voranschlagssumme.
2. Der Staat knüpft an diese Subventionen die Bedingung, daß ihm von der zusammenzulegenden Fläche für staatliche Zwecke 300 ha Boden als Staatseigentum überlassen werden. Die Auswahl dieses Bodens geschieht durch die zuständigen Stellen; sie hat vor der Aufteilung des Grundbesitzes an die bisherigen Eigentümer zu erfolgen. Der Kaufpreis ist von den Schätzungsinstanzen festzustellen, welche für die Güterzusammenlegung bestellt werden; er soll auf Grund des normalen landläufigen Wertes ermittelt werden, den der Boden vor der Ausführung der Meliorationsarbeiten gehabt hat. Der Staat hat die Kosten des Perimeter in gleicher Weise wie die privaten Grundbesitzer zu tragen.

3. Die Auszahlung der Staatsbeiträge erfolgt im Verhältnis des Fortschritts der Arbeiten. Diese sind auf 8 bis 10 Jahre zu verlegen.

Hier zeigt sich nun, daß im Großratsbeschlusse nicht mehr die Strafanstalt direkt genannt ist, sondern daß die 300 ha einfach für staatliche Zwecke gefordert werden. Die Bestimmung des Bodenpreises ist in die Hand der von den Grundbesitzern zu wählenden Kommission gelegt worden. Es sind dies zwei Tatsachen, die im Werdenberg wohl gewürdigt werden dürfen. Immerhin konnten dieselben in den Anschauungen der Grundbesitzer noch keinen Umschwung hervorbringen.

In der Junisession der Bundesversammlung wurden sodann dem Saxerriet-Unternehmen an die Kosten der Gewässerkorrektur 45 % der Voranschlagssumme oder höchstens Fr. 1,450,350. — zugesichert, was mit den 30 % oder Fr. 276,000. —, welche der Bund an die Güterzusammenlegung ausrichtet, eine Gesamtbundessubvention von Fr. 1,726,500. — ausmachen würde. Dabei ist allerdings zur Bedingung gemacht, daß mit der Gewässerkorrektur auch die Güterzusammenlegung ausgeführt werde.

Zur Zeit wären also dem Unternehmen zugesichert:

Beitrag des Kantons	Fr. 1,081,750. —
„ „ Bundes	„ 1,726,350. —
Total der Subventionen	
	Fr. 2,808,100. —
Der Beitrag der politischen Gemeinden beträgt	„ 207,150. —
so daß die Grundbesitzer noch zu tragen hätten	„ 1,127,750. —
oder per Hektar zirka	Fr. 1187. —.

Die St. Galler Regierung unterzog nun auch ihrerseits die Abtretungsfrage einer neuen Prüfung. Durch verschiedene von einander unabhängige Gutachten wurde festgestellt, daß die Strafanstalt zur Deckung des eigenen Bedarfes eines Bodenkompleses von 200 ha unbedingt bedürfe. Die Regierung will sich nunmehr mit diesem Minimum zufrieden geben und sie veranlaßte die von den Grundbesitzern gewählte Kommission, einer neuerdings einzuberufenden Besitzerversammlung die neue Lage bekannt zu geben und eine Abstimmung über das neue Angebot zu veranstalten. Die Kommission, welche die gewaltige Opposition in ihren Kreisen zur Genüge kannte, suchte einen Ausweg und glaubte denselben darin gefunden zu haben, daß außer dem Saxerriet, aber anstoßend daran, ein ziemlich großer Kom-

plex früher zusammengelegter Boden freihändig erworben werden könnte. Wenn dies gelingen sollte, würde von seite der Regierung die Lösung jedenfalls akzeptiert. Darum machte dann die Kommission der Versammlung der Grundbesitzer am 1. September dieses Jahres den Vorschlag, in eine Abtretung von 150 ha einzuwilligen. Leider war das Abstimmungsresultat ein negatives. Trotz warmer Befürwortung von seiten der Herren Bezirksammann Eggenberger und Nationalrat Schwendener kam keine Mehrheit zu stande. Es stimmten:

für Abtretung von 200 ha	20	Eigentümer mit 14 ha	07 a	43 m ²
„ „ „	150 „	287 „	385 „	45 „ 50 „
also für Abtretung überhaupt	307	„	399 ha	52 a 93 m ²
Gegen Abtretung stimmten	294	„	457 „	99 „ 53 „
Leerod. nichtgestimmt haben	136	„	90 „	07 „ 87 „

Unter den Verwerfenden befinden sich die Ortsgemeinden Gams und Sax mit ca. 57 ha. Das Resultat ist um so bedauerlicher, als nunmehr das ganze große Werk der Gewässerkorrektion und der Güterzusammenlegung gefährdet ist. Der Staat wird nicht auf die Verlegung der Strafanstalt verzichten, sondern er wird auf dem Wege der Expropriation sich den nötigen Boden sichern. Dabei wird er eben nur das Gebiet, das für ihn in Betracht fällt, entwässern und der Rest bleibt sich überlassen. Allerdings werden zur Zeit Anstrengungen gemacht, um ein anderes, den Verhältnissen angepaßtes Resultat zu erreichen. Hoffentlich gelingen dieselben, so daß es mir vergönnt sei, in kurzer Zeit davon melden zu können.

E. Heß, Chef des Rheinkatasterbureau.

Die obige interessante, aber leider nicht erfreuliche Mitteilung veranlaßt die Redaktion, auch noch eine kurze Bemerkung beizufügen.

Dem mit den speziell in Betracht fallenden lokalen Verhältnissen nicht näher vertrauten Techniker fällt es eigentlich schwer, den Standpunkt zu begreifen, der von der großen Mehrheit der Grundeigentümer eingenommen wurde.

Daß diese letztern die Vorteile der Meliorationen kennen, darf wohl gerade bei Gemeinden im Bezirk Werdenberg ohne weiteres vorausgesetzt werden. Und wenn dennoch die in Frage

stehende Bodenverbesserung bisher nicht zur Ausführung gelangt ist, so kann man das sehr wohl verstehen, wenn man in Betracht zieht, wie stark in diesen Gemeinden der Grundbesitz durch die Rheinkorrektion, die Binnenkanäle und die erst vor wenigen Jahren vollendeten Zusammenlegungen finanziell belastet ist. Aber deshalb sollte man annehmen, die Abtretung eines größeren Landkomplexes in einer ausgedehnten Sumpflfläche wäre geradezu begrüßt worden. Denn mit dem Erlös aus der Landabtretung hätten die den Privaten verbleibenden Flächen wohl ohne jede finanzielle Belastung derselben melioriert werden können, so daß die Grundeigentümer kostenlos aus einer zwar kleinen Fläche einen wesentlich größeren Reinertrag erzielt haben würden.

Wird aber der Staat gezwungen, das für öffentliche Zwecke erforderliche Land sich auf dem Wege der Expropriation zu verschaffen, dann wird er sich, wenn später das übrige Gebiet doch melioriert werden will, bei der Festsetzung der Subventionsquote vielleicht auch der Schwierigkeiten erinnern, die ihm seinerzeit seitens der Grundbesitzer in den Weg gelegt worden waren, was jene Quote jedenfalls nicht in steigendem Sinne beeinflussen würde. Wenn der Krieg die Bedeutung der Landwirtschaft im allgemeinen und diejenige der Meliorationen im speziellen auch den nicht landwirtschaftlichen Kreisen der Bevölkerung in aller Deutlichkeit vor Augen geführt hat, und daher anzunehmen ist, daß die Ueberzeugung von der Notwendigkeit der finanziellen Unterstützung der Meliorationen durch den Staat weiterhin allgemein vorhanden sein wird, so ist es eben doch noch nicht sicher, daß der Staat immer in der Lage sein wird, für diese Zwecke größere Mittel zur Verfügung stellen zu können.

Von diesem Gesichtspunkte aus darf wohl behauptet werden, daß diejenigen, welche gegen ein gut vorbereitetes Meliorationsprojekt aus mehr oder weniger kleinlichen Gründen mit Erfolg Opposition machen, eine viel größere Verantwortung übernehmen, als sie momentan glauben. Zw.
